

Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV)

vom 19.09.2012 (Stand 01.01.2018)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 404 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)¹⁾
sowie Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes-
und Erwachsenenschutz (KESG)²⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

1 Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft sowie die weiteren von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) festzulegenden Entschädigungen.

² Die Bestimmungen über die Beistandschaft sind sinngemäss anwendbar auf Vormundschaften über Minderjährige.

2 Entschädigung und Spesenersatz

Art. 2 *Anspruch*

¹ Private Beiständinnen und Beistände haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen.

² Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände sind für die Führung einer Beistandschaft durch ihr Gehalt abgegolten. Ein weitergehender Anspruch steht ihnen nicht zu.

Art. 2a * *Verzicht*

¹ Die Beiständin oder der Beistand kann auf die Ausrichtung der Entschädigung und den Spesenersatz verzichten.

¹⁾ SR 210

²⁾ BSG 213.316

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 *Arten von Entschädigungen*

¹ Die Entschädigung erfolgt in der Regel in Form einer Jahrespauschale oder ausnahmsweise durch Abgeltung des gebotenen Aufwands zum Stundenansatz (Aufwandentschädigung). *

² Bei der Aufwandentschädigung legt die KESB den Stundenansatz und ein Kostendach vor der Einsetzung der Beiständin oder des Beistands fest. *

Art. 4 *Bemessung der Aufwandentschädigung*

¹ Bei der Abgeltung des gebotenen Aufwands trägt die KESB namentlich dem Umfang und der Komplexität der von der Beiständin oder dem Beistand zu erfüllenden Aufgaben Rechnung.

² Der Stundenansatz beträgt höchstens 120 Franken. Bei seiner Festlegung berücksichtigt die KESB die konkreten Umstände des Einzelfalls, namentlich

- a die wirtschaftliche Situation der verbeiständeten Person,
- b die Höhe des zu verwaltenden Vermögens,
- c die berufliche und persönliche Situation der Beiständin oder des Beistands,
- d die mit der Führung der Beistandschaft übernommene Verantwortung,
- e allfällige branchenübliche Tarifansätze.

³ Setzt die Erfüllung der Aufgaben besondere Fachkenntnisse voraus, kann der Zeitaufwand für die fachspezifische Tätigkeit mittels einer detaillierten Honorarnote nach den unteren Tarifansätzen des entsprechenden Berufsverbands in Rechnung gestellt werden.

⁴ In begründeten Fällen kann die KESB von den Regeln nach den Absätzen 1 bis 3 abweichen.

Art. 5 *Bemessung der Jahrespauschale*

¹ Die Jahrespauschale beträgt

- a 1000 bis 4000 Franken für eine persönliche Betreuung mit oder ohne Rechnungsführung bei insgesamt grossem Aufwand,
- b 500 bis 2000 Franken für eine persönliche Betreuung mit Rechnungsführung,
- c bis 1000 Franken für eine persönliche Betreuung ohne Rechnungsführung bei geringem Aufwand.

² Bei der Festlegung der Jahrespauschale innerhalb der Tarifrahmen berücksichtigt die KESB die Kriterien nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

³ In begründeten Fällen kann sie von den Regeln nach den Absätzen 1 und 2 abweichen.

Art. 6 *Bemessung des Spesenersatzes*

¹ Der Spesenersatz richtet sich

- a bei privaten Beiständinnen und Beiständen, die von einer kantonalen KESB eingesetzt worden sind, nach der kantonalen Personalgesetzgebung, wobei für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel Billette zweiter Klasse zu verrechnen sind,
- b bei privaten Beiständinnen und Beiständen, die von der burgerlichen KESB eingesetzt worden sind, nach dem Personalrecht der Burgergemeinde Bern,
- c bei Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen nach dem für sie geltenden Personalrecht.

² In begründeten Fällen kann die KESB von den Regeln nach Absatz 1 abweichen.

³ Soweit Infrastrukturspesen von privaten Beiständinnen und Beiständen (Telefon-, Porto-, Papier-, Kopierkosten und dergleichen) nicht bereits in der Entschädigung enthalten sind, werden sie durch eine Infrastrukturpauschale von jährlich 100 bis 200 Franken abgegolten.

Art. 7 *Festlegung von Entschädigung und Spesenersatz*

¹ Die KESB legt die Art der Entschädigung (Aufwandentschädigung oder Jahrespauschale) wenn möglich bereits bei der Bestellung der Beiständin oder des Beistands fest.

² Über die Höhe der Entschädigung und des Spesenersatzes entscheidet sie in der Regel gleichzeitig mit der periodischen Berichts- und Rechnungsprüfung (Art. 36 Abs. 1 KESG) durch Verfügung. Die Beiständin oder der Beistand macht der KESB die dazu nötigen Angaben und reicht die erforderlichen Unterlagen ein.

³ ... *

Art. 8 *Akontozahlung*

¹ Bei besonders aufwendigen Beistandschaften oder Einzelgeschäften kann die KESB einer privaten Beiständin oder einem privaten Beistand eine angemessene Akontozahlung zusprechen.

3 Kostentragung

Art. 9 *Grundsätze **

¹ Die Entschädigung und der Spesenersatz werden bis zu einem Freibetrag von 8000 Franken aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt. *

² Können die Mittel für die Entschädigung und den Spesenersatz nicht vollumfänglich dem Vermögen der betroffenen Person entnommen werden, so werden die Kosten vom Kanton oder von der für die Sozialhilfe zuständigen Bürgergemeinde vorfinanziert. *

³ Den Eltern von Minderjährigen können die Kosten für die Führung einer Beistandschaft oder Vormundschaft nur und in der Regel je zur Hälfte auferlegt werden, wenn sie die Kosten durch einen Konflikt untereinander verursacht haben. *

⁴ ... *

Art. 10 *Besondere Ansprüche bei der Berufsbeistandschaft **

¹ Soweit die Entschädigung für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, die von einer kantonalen KESB eingesetzt wurden, aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt wird, tritt der Kanton in den entsprechenden Anspruch des Arbeitgebers ein (Art. 404 Abs. 1 Satz 2 ZGB).

² Der aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlte Spesenersatz steht dem Arbeitgeber der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes zu.

Art. 11 *Nachzahlung*

¹ Werden die Kosten für die Entschädigung und den Spesenersatz vorfinanziert, so ist die betroffene Person zur Nachzahlung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit verbessert haben, dass ihr Vermögen mindestens dem Wert von 30'000 Franken entspricht und ihr eine Nachzahlung bis zum Wert von Artikel 9 Absatz 1 zugemutet werden kann. *

² Eine Nachzahlungspflicht besteht auch dann, wenn die betroffene Person von einer Berufsbeiständin oder einem Berufsbeistand betreut wird. Der Nachzahlungsanspruch steht in diesem Fall zu:

- a* dem Kanton für die Entschädigung,
- b* der Bürgergemeinde für die Entschädigung und den Spesenersatz.

³ Beim Tod der betroffenen Person sind die Erbinnen und Erben bis zur Höhe der nach dem Schuldenabzug verbleibenden Erbschaft zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet.

Art. 12 *Verfahren und Verjährung*

¹ Die KESB, welche die Beiständin oder den Beistand eingesetzt hat, ordnet die Nachzahlung durch Verfügung an.

² Der Nachzahlungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, seit dem die Behörde nach Absatz 1 von seiner Entstehung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach seiner Entstehung.

4 Besondere Bestimmungen**Art. 13** *Entschädigung bei entgeltlichem Vorsorgeauftrag (Art. 366 Abs. 1 ZGB)*

¹ Die Festlegung der Entschädigung für die mit einem Vorsorgeauftrag betraute Person richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Entschädigung der Beiständigen und Beistände.

² Der Kanton und die Burgergemeinde sind nicht zur Vorfinanzierung verpflichtet.

Art. 14 *Entschädigung von nach Artikel 392 ZGB beauftragten Personen*

¹ Soweit eine Entschädigung von nach Artikel 392 ZGB beauftragten Personen zwar nicht verabredet, aber üblich ist, wird sie von der KESB in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Entschädigung für Beiständigen und Beistände festgelegt.

² Die Bestimmungen über die Kostentragung finden sinngemäss Anwendung, wenn die Mittel nicht dem Vermögen der betroffenen Person entnommen werden können.

5 Rechtspflege

Art. 15

¹ Gegen Verfügungen in Anwendung dieser Verordnung kann beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht Beschwerde geführt werden.

² Das Verfahren richtet sich nach KESG und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 *Übergangsrechtliche Wirkung*

¹ Diese Verordnung findet auf sämtliche zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hängigen Verfahren Anwendung.

² Die dem Vermögen der betroffenen Person entnommenen Mittel für die Entschädigung von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingesetzt wurden, stehen dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung betreffen. Dasselbe gilt für Nachzahlungsansprüche aufgrund von Vorfinanzierungen, welche die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung betreffen.

Art. 17 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 17. Januar 1996 über Gebühren und Entschädigungen im Vormundschaftswesen (GEVV) wird aufgehoben (BSG 213.361).

Art. 18 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 19. September 2012

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Rickenbacher
Der Staatsschreiber: Nuspliger

¹⁾ BSG 155.21

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
19.09.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	12-79
13.12.2017	01.01.2018	Art. 2a	eingefügt	17-070
13.12.2017	01.01.2018	Art. 3 Abs. 1	geändert	17-070
13.12.2017	01.01.2018	Art. 3 Abs. 2	geändert	17-070
13.12.2017	01.01.2018	Art. 7 Abs. 3	aufgehoben	17-070
13.12.2017	01.01.2018	Art. 9	Titel geändert	17-070
13.12.2017	01.01.2018	Art. 9 Abs. 1	geändert	17-070
13.12.2017	01.01.2018	Art. 9 Abs. 2	geändert	17-070
13.12.2017	01.01.2018	Art. 9 Abs. 3	geändert	17-070
13.12.2017	01.01.2018	Art. 9 Abs. 4	aufgehoben	17-070
13.12.2017	01.01.2018	Art. 10	Titel geändert	17-070
13.12.2017	01.01.2018	Art. 11 Abs. 1	geändert	17-070

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	19.09.2012	01.01.2013	Erstfassung	12-79
Art. 2a	13.12.2017	01.01.2018	eingefügt	17-070
Art. 3 Abs. 1	13.12.2017	01.01.2018	geändert	17-070
Art. 3 Abs. 2	13.12.2017	01.01.2018	geändert	17-070
Art. 7 Abs. 3	13.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	17-070
Art. 9	13.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	17-070
Art. 9 Abs. 1	13.12.2017	01.01.2018	geändert	17-070
Art. 9 Abs. 2	13.12.2017	01.01.2018	geändert	17-070
Art. 9 Abs. 3	13.12.2017	01.01.2018	geändert	17-070
Art. 9 Abs. 4	13.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	17-070
Art. 10	13.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	17-070
Art. 11 Abs. 1	13.12.2017	01.01.2018	geändert	17-070